



**Fünfzehnte Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung  
für die Modulprüfungen im Rahmen  
der Ersten Lehramtsprüfung  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 3. Juni 2022**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-43.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung

### § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-19.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 27. Oktober 2021 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-69.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird der Spiegelstrich „Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Bildungsmanagement“ durch den Spiegelstrich „Wirtschaftspädagogik“ ersetzt.
  - b) In den Spiegelstrichen „Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Wirtschaftspädagogik I“ und „Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Wirtschaftspädagogik II“ werden die Wörter „dem Schwerpunkt“ durch die Wörter „der Spezialisierung“ ersetzt.
2. In der Tabelle in § 7 Abs. 2 Nr. 1 b) wird bei den Modulen „Theologie in Gesellschaftswissenschaften: Modul A“ und „Theologie in Gesellschaftswissenschaften: Modul B“ in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfung die Wörter „oder –Portfolio“ ergänzt.
3. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort Wiederholungsregelung die Wörter „(Module GeoDid 1.1, GeoDid 1.3),“ eingefügt.
  - b) In der Tabelle in Nr. 7 werden die Module „Basis Kunstpraxis I – Didaktikfach“ und „Basis Kunst und Theorie – Didaktikfach Grundschule“ aufgehoben und folgende Module eingefügt:

”

Kunstpädagogische Praxis	P	keine	-Portfolio	8
Kunstpädagogische Theorie: Grundlagen – Didaktikfach Grundschule	P	zur Modulprüfung bzw. zur entsprechenden Modulteilprüfung: regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ‚Grundlagen der Fachdidaktik‘	- schriftliche Prüfung (Klausur); kann nach Wahl der oder des Studierenden ersetzt werden durch 2 schriftliche Prüfungen (Klausur)	4

“

## 4. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

## a) Nr. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wiederholungsregelung“ die Wörter „(Module GeoDid 2.1, GeoDid 2.2, GeoDid 2.3),“ eingefügt.

b) In der Tabelle in Nr. 9 werden die Module „Basis Kunstpraxis I – Didaktikfach“, „Basis Kunstpraxis II“ und „Basis Kunst und Theorie – Didaktikfach Mittelschule“ aufgehoben und folgende Module eingefügt:

”

Kunstpädagogische Praxis	P	keine	-Portfolio	8
Bildnerische Praxis: Gestaltete Umwelt	P	Die Zulassung zu den Seminaren des Moduls setzt den Nachweis des dem Modul zugeordneten Kurses ‚Maschinen-einweisung‘ voraus, für den Anwesenheitspflicht besteht.	-Referat	6
Kunstpädagogische Theorie: Grundlagen	P	Zur Modulprüfung bzw. zur entsprechenden Modulteilprüfung: regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung	- schriftliche Prüfung (Klausur); kann nach Wahl der oder des Studierenden ersetzt werden durch 4 schriftliche Prüfungen (Klausur)	8

		,Grundlagen der Fachdidaktik‘		
--	--	-------------------------------	--	--

“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 2 werden in der Tabelle beim Modul „Zusatzmodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft RS BS a“ in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfung“ die Wörter „schriftlicher Test“ durch die Wörter „Referat (unbenotet)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Nr. 1 wird in der Tabelle beim Modul „Basismodul Englische Sprachwissenschaft WiPäd GY“ in der Modulbezeichnung das Wort „WiPäd“ gestrichen.

6. § 18 wird wie folgt geändert

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Bei der Berechnung der Note für die fachdidaktischen Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1a LPO I wird ein Durchschnittswert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der Module ‚Kunstpädagogische Theorie: Grundlagen‘ und ‚Kunstpädagogisches Labor‘ gebildet. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Note für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1b LPO I wird ein Durchschnittswert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der übrigen Pflichtmodule gebildet.“

- bb) Nr. 3a) wird wie folgt gefasst:

„3. Studium

- a) Pflichtmodule

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/Modulteilprüfungen	LP
Künstlerische Praxis I: Basis	P	keine	- Portfolio	8
Bildnerische Praxis: Gestaltete Umwelt	P	Die Zulassung zu den Seminaren des Moduls setzt den Nachweis des dem Modul zugeordneten Kurses ‚Maschineneinweisung‘ voraus, für den	- Referat	6

		Anwesenheitspflicht besteht.		
Künstlerische Praxis II: Aufbau	P	keine	- Portfolio	10
Bildnerische Praxis: Werken und Design	P	Die Zulassung zu den Seminaren des Moduls setzt den Nachweis des dem Modul zugeordneten Kurses ‚Maschinen-einweisung‘ voraus.	- Portfolio	6
Künstlerische Praxis III: Vertiefung	P	keine	- Referat	7
Kunstpädagogische Theorie: Grundlagen	P	Zur Modulprüfung bzw. zur entsprechenden Modulteilprüfung: regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ‚Grundlagen der Fachdidaktik‘	- schriftliche Prüfung (Klausur); kann nach Wahl der oder des Studierenden ersetzt werden durch 4 schriftliche Prüfungen (Klausuren)	8
Kunstwissenschaft	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Projekt: Ästhetische Forschung	P	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme am Seminar ‚Künstlerische Projektentwicklung I‘ voraus, das dem Modul zugeordnet ist.	- Portfolio	7
Kunstpädagogisches Labor	P	keine	- schriftliche Hausarbeit	8

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Bei der Berechnung der Note für die fachdidaktischen Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1a LPO I wird ein Durchschnittswert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der Module ‚Kunstpädagogische Theorie: Grundlagen‘ und ‚Kunstpädagogisches Labor‘ gebildet. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Note für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1b LPO I wird ein Durchschnittswert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der übrigen Pflichtmodule gebildet.“

bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „, mit Ausnahme des Moduls ‚Künstlerische Praxis im angewandten Bereich – Grund-/Mittelschule“ gestrichen.

bbb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaaa) Die Wörter „sind folgende Module“ werden durch die Wörter „ist folgendes Modul“ ersetzt.

bbbb) In der Tabelle werden die Module „Kunstpraxis im angewandten Bereich“ und „Angewandte Kunstpraxis II“ aufgehoben und folgendes Modul eingefügt:

”

Werkpädagogisches Projekt	P	Die Zulassung zu den Seminaren des Moduls setzt den Nachweis des dem Modul zugeordneten Kurses ‚Maschineneinweisung‘ voraus.	-Referat	6
---------------------------	---	--	----------	---

“

ccc) In Abschnitt a) wird die Tabelle wie folgt gefasst:

”

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/Modulteilprüfungen	LP
Künstlerisch-Bildnerische Vertiefung Realschule I	WP	keine	-Portfolio	2
Künstlerisch-Bildnerische Vertiefung Realschule II	WP	keine	-Portfolio	4

“

Wissenschaftliche Vertiefung Realschule I	WP	keine	-mündliche Prüfung	2
Wissenschaftliche Vertiefung Realschule II	WP	keine	-mündliche Prüfung	4

“

7. Die Fußnote 6 wird aufgehoben.
8. In § 25 wird die Aufzählung von Nummern auf Buchstaben geändert.
9. In § 27 Nr. 1 werden in der Tabelle bei den Modulen „Theoretische Grundlagen der Beratung (Modul I)“, „Felder der Beratung (Modul II)“, „Schule und Schulsystem (Modul III)“, „Kollegiale Beratung/Fallarbeit (Modul IV)“ und „Schulentwicklung und Schulführung (Modul V)“ in der Spalte Zulassungsvoraussetzungen die Wörter „abgeschlossene Module Schulpädagogik A, B, C und D“ durch das Wort „keine“ ersetzt sowie in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfung die Wörter „oder – Portfolio“ ergänzt.
10. In § 29 Satz 2 Nr. 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:
  - a) Beim Modul „Psychologische Grundlagen der individuellen Förderung“ wird in der Modulbezeichnung das Wort „individuellen“ durch die Wörter „Diagnostik und“ ersetzt.
  - b) Beim Modul „Theoretische Grundlagen der Beratung“ wird in der Modulbezeichnung die Angabe „(Modul I)“ angefügt sowie in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfung nach den Wörtern „oder mündliche Prüfung“ die Wörter „oder –Portfolio“ eingefügt.
11. In § 31 wird in der Tabelle in Satz 2 das Modul Basismodul Englische Sprachwissenschaft WiPäd GY wie folgt geändert:
  - a) In der Modulbezeichnung wird die Angabe „GY“ gestrichen.
  - b) Die Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfung wird wie folgt gefasst:  
„schriftliche Prüfung (Klausur)“

**§ 2**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 4. Juni 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Die Änderungen für das Fach Kunst in den §§ 8 Abs. 3 Nr. 7, 9 Abs. 3 Nr. 9 sowie in § 18 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2022 aufgenommen haben. <sup>3</sup>Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

**Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Februar 2022 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. Juni 2022.**

**Bamberg, 3. Juni 2022**

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach**  
Präsident

**Die Satzung wurde am 3. Juni 2022 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juni 2022.**